

16.05.2013

## Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP

**zum Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen „Freihandelsabkommen EU – USA: Audiovisuelle Dienste und Kultur vor Handelsliberalisierung schützen! Bundesregierung ist in der Pflicht grundlegende Länderinteressen zu berücksichtigen!“ (Drs. 16/2887)**

**Freihandelsabkommen EU – USA: Audiovisuelle Dienste und Kultur vor Handelsliberalisierung schützen! Bundesregierung in dem Bemühen um die Wahrung der kulturellen Vielfalt unterstützen!**

### I. Ausgangssituation

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten bereiten derzeit die Verhandlungen für ein transatlantisches Freihandelsabkommen vor. Die EU-Kommission hat am 13. März 2013 ihren Mandatsentwurf zur Aufnahme der Gespräche vorgelegt. Dieser Mandatsentwurf sieht vor, die bisher in den internationalen Handelsabkommen festgelegte Ausnahme für die Bereiche Kultur und Medien aufzuheben. Der EU-Handelskommissar Karel de Grucht hat allerdings unmissverständlich deutlich gemacht, dass die EU die Konvention zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Vielfalt unterstützt.

Die Wirtschaftsminister der Europäischen Union hatten beabsichtigt, das Verhandlungsmandat am 17. und 18. April 2013 zu beschließen. Nach Intervention des Europäischen Parlaments steht die Entscheidung der Wirtschaftsminister nun für den 14. Juni 2013 an.

Der bisherige Mandatsentwurf bezieht sich allein auf die Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) ohne Rücksicht auf die Unterzeichnung des UNESCO-Abkommens zur kulturellen Vielfalt.

Im Verlauf der Verhandlungen ist es zur Zeit noch nicht geklärt, dass die Güter und Dienstleistungen in Europa, an die besondere kulturelle Ansprüche gestellt werden, die in den USA so nicht gesehen werden, von dem Vertrag ausgenommen werden. Die Möglichkeit der Kul-

Datum des Originals: 16.05.2013/Ausgegeben: 16.05.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

turförderung wie auch die Sonderregelungen für Rundfunk und Telemedien und ihre dynamische Weiterentwicklung angesichts fortschreitender Digitalisierung müssen noch präziser sichergestellt werden. Dies ist der Sinn der laufenden Gespräche zum Mandatsentwurf der Kommission.

Es ist europäischer Grundkonsens, Kulturgüter nicht allein den Gesetzen des Marktes zu überlassen, so ist das duale Rundfunksystem mit dem Nebeneinander aus öffentlich-rechtlichen und privaten Hörfunk- und Fernsehangebietern europarechtlich ausdrücklich in einer Erklärung zum Vertrag von Amsterdam verankert. Eine einstimmig beschlossene Erklärung des WDR-Rundfunkrats vom 23. April weist auf die Bedeutung des besonderen Rechtsstatus der audiovisuellen Medien deutlich hin.

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie im Gesetz über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) ist klar festgelegt, dass die Länder die Medien- und Kulturpolitik sowohl innerstaatlich als auch auf europäischer Ebene bestimmen. Das Lindauer Abkommen von 1957 stellt zudem klar, dass die Bundesregierung völkerrechtliche Verträge, die ausschließlich Landeskompetenzen betreffen, nur mit vorherigem Einverständnis der Länder schließt. Dies ist bei den aktuellen Verhandlungen und Abstimmungsprozessen mit dem federführenden Bundeswirtschaftsministerium selbstverständlich berücksichtigt.

Gerade die Erfahrung angesichts aktuell auszuhandelnder Handelsabkommen zeigt, dass eine Befassung der Landtage notwendig ist, weil es sich in diesem Fall klar um Landeskompetenzen handelt.

## **II. Der Landtag stellt deshalb fest:**

1. dass der bisherige europäische Grundkonsens, audiovisuelle Dienste außerhalb völkerrechtlicher Handelsverpflichtungen zu behandeln, um kulturelle Vielfalt und freie Meinungsvielfalt sicherzustellen, bestehen bleiben muss,
2. dass die Verpflichtungen aus dem UNESCO-Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen nur bei einem besonderen Schutz für Rundfunk und Kultur in internationalen Handelsabkommen realisiert werden können,
3. dass kulturelle Dienstleistungen, Radio, Fernsehen, Presse und Telemedien keine reinen Wirtschafts-, sondern zudem Kulturgüter darstellen. Insbesondere audiovisuelle Dienste sind mit ihren Informations- und Bildungsangeboten für die demokratische Willensbildung, die Integration und die Erhaltung der kulturellen Vielfalt in Deutschland und in Europa von zentraler Bedeutung. Dies gilt nicht zuletzt für die besondere Stellung des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks in Deutschland.

## **III. Der Landtag beschließt:**

1. Der Landtag unterstützt die Bundesregierung, insbesondere den Staatsminister für Kultur und das federführende Wirtschaftsministerium darin, die Kultur- und Medienhoheit der Länder in den Verhandlungen zu wahren.
2. Der Landtag hofft, dass im Laufe der Verhandlungen für ein Freihandelsabkommen zwischen den USA und der EU der Kultur- und Medienbereich ausgenommen wird.

3. Der Landtag appelliert an die Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Argumente der Resolution des Handelsausschusses im Europäischen Parlament ausreichend zu berücksichtigen und den darin formulierten besonderen Bedingungen für den Kultur- und Medienbereich in den Verhandlungen Wirkung zu verschaffen.

4. Der Landtag bekräftigt den besonderen Rechtsstatus der Kultur innerhalb der europäischen Union und die Verantwortlichkeit der Länder in diesem Bereich. Er fordert die Landesregierung auf, entsprechend diesem besonderen Rechtsstatus dieser Verantwortung angemessen Rechnung zu tragen.

Karl-Josef Laumann  
Lutz Lienenkämper  
Prof. Dr. Dr. Thomas Sternberg

und Fraktion

Christian Lindner  
Christof Rasche  
Thomas Nüchel  
Ingola Schmitz

und Fraktion